Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 1

Pfarrkirchen, 08.07.2024

Inhalt

Seite

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

2-3

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Ziffer I. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 06.07.2017 wird wie folgt geändert bzw. neugefasst:

"Erlaubnis zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit

- 1. Allen Haltern von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren im Landkreis Rottal-Inn wird gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung die Genehmigung erteilt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.
- 2. Die Genehmigung unter Ziffer I.1 wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - 2.1 Die Immunisierung hat gemäß den Empfehlungen der Impfstoffhersteller zu erfolgen.
 - 2.2 Eine Impfung darf grundsätzlich nur mit zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden. Sofern keine zugelassenen Impfstoffe zur Verfügung stehen, darf eine Impfung:
 - nur durch einen Tierarzt erfolgen, der vor Durchführung der Impfung beim bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung bestimmter Impfstoffe in den von ihm betreuten Tierbeständen erhalten hat,
 - oder mit einem Impfstoff erfolgen, für den durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) eine Chargenfreigabe erteilt wurde.
 - 2.3 Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren. Dabei sind Ort und Datum der Impfung, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben.
 - 2.4 Die Durchführung der Impfung mit den entsprechenden Angaben ist vom Tierbesitzer bzw. vom mit der Impfung beauftragten Tierarzt über die HIT-Datenbank zu melden.
 - 2.5 Bei Rindern sind die BT-Impfungen einzeltierbezogen zu erfassen.
 - 2.6 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.
 - 2.7 Der jederzeitige Widerruf der Genehmigung in Ziffer I.1 bleibt vorbehalten."
- II. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrkirchen, den 04.07.2024

gez. Schneider Abteilungsleiter

Hinweise:

- 1. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erfolgt auf freiwilliger Basis, wird aber aus Tierschutzgründen und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden dringend empfohlen. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) für Viruskrankheiten der Tiere hat in einer Risikobewertung die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit der Serotypen BTV-4 und BTV-8 wegen herannahender Ausbruchsfälle in Nachbarländern dringend empfohlen.
- 2. Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge. Auf die Beihilferegelungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen
- 3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- 4. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5303, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.